

Thomas Hafke

FAN-PROJEKT BREMEN E.V.

Mitte der 70er Jahre forschten Studenten der Uni Bremen gemeinsam mit Professor Narciss *Göbbel* zur Jugendsubkultur der Fußballfans. 1981 begründeten sie mit der Bremer Sportjugend das Fan-Projekt Bremen, da es immer wieder zu gewalttätigen Konflikten unter Werder Bremen Fans kam. Zwei Sozialpädagogikstudenten wurden auf ABM-Basis eingestellt.

1982 starb der Werder Bremen Fan Adrian Malaika in Folge eines Steinwurfs von HSV-Fans in Hamburg. Um eine Eskalation zu verhindern, überzeugten die beiden Mitarbeiter die Fans in Hamburg und Bremen, sich in Scheeßel zu treffen. Dort beschlossen beide Fan-Gruppen den sogenannten »Frieden von Scheeßel«.

1988 richtete das Fan-Projekt Bremen einen bundesweiten Fan-kongress aus. Die Idee der Sozialen Arbeit mit Fußballfans weitete sich aus.

1989 wollte der DFB die Stehplätze in der Bundesliga abschaffen, gleichzeitig sollte das Weserstadion umgebaut und die Stehplätze sollten abgeschafft werden. Mit Hilfe der Kampagne »Sitzen ist für'n Arsch« und einem von Fans gebauten Stadionmodell gelang es dem Bremer Projekt, die Stehplätze für Fans bundesweit zu erhalten und Räumlichkeiten im Bauch der Ostkurve 1997 zu bekommen. Hier gründete sich Werders erste Ultragruppe.

1993 wurde zur Vereinheitlichung der Richtlinien und Bekämpfung von Fangewalt das Nationale Konzept Sport und Sicherheit von der Bundesregierung ins Leben gerufen. Dazu zählten die Fanprojekte als präventive und sozialpädagogische Jugendeinrichtungen. Mit dem NKSS kamen auch die bundesweiten einheitlichen Stadionverbote.

2007 wurde eine junge linke Ultragruppe von Nazihools bei einer Feier im OstKurvenSaal überfallen. Zunächst gingen alle davon aus, dass es sich um einen faninternen Konflikt handelte. Umfangreiche Gespräche legten aber bald nahe, dass wir es hier mit einer politischen Straftat zu tun hatten. Das Gericht behandelte 2012 den Fall

dennoch wieder als Schlägerei unter Fans und stellte den Fall nach zwei Gerichtstagen gegen geringe Auflagen für die Täter ein. Am ersten Gerichtstag konnten Nazis ungehindert durch das Gericht laufen und Journalisten, Fans und Zuschauer bedrohen. Nach der Bekanntgabe des Deals mit den Angeklagten beschlossen Ultras gemeinsam mit dem Fan-Projekt Bremen eine Demo zu organisieren. Der Prozess wurde zum Skandal.

Die Aufgaben des Fan-Projekts Bremen sind:

- Aufsuchende Arbeit (Streetwork);
- Beratung und Vermittlung;
- Internationaler Jugendaustausch;
- Geschlechtersensible Arbeit;
- Antidiskriminierung;
- Räume für Fans im Stadion (OstKurvenSaal);
- Sportangebote;
- Integration (Flüchtlinge);
- Inklusion (Behinderte Menschen).

Finanziert wird die Arbeit in Bremen durch Fernsehgelder der DFL und durch Erziehungsmittel der Bremer Senatorin für Jugend, mit einem Anteil von jeweils 50 Prozent.

BUNDESWEITE STADIONVERBOTE

Bundesweite Stadionverbote sind als Prävention gedacht, werden aber meist als Strafe eingesetzt. In Bremen ist es vor allem die Polizei, die dem SV Werder Bremen die Stadionverbote »vorschlägt«.

Je nach Delikt kann ein bundesweites Stadionverbot von bis zu fünf Jahren verhängt werden, auch wenn die Anlasstat im juristischen Sinne gar nicht bewiesen ist. Das Verbot wird dem Betroffenen schriftlich zugestellt. Bundesweites Stadionverbot bedeutet ein Verbot der Teilnahme an Spielen der 1. bis 4. Liga. Wenn ich in Köln erwischt werde, darf ich nicht mehr zu meinem Heimverein gehen. Wobei es sogenannte Drittortvorkommnisse gibt, bei denen der DFB die Stadionverbote ausstellt. Dazu hat der Verband 22 Vergehen aufgelistet, die zu Stadionverboten führen.

Stadionverbote können wieder aufgehoben oder verkürzt werden, je nach Entwicklung des Betroffenen oder bei einer Einstellung eines Verfahrens und bei Freispruch. Außerdem ist es möglich, dass die Betroffenen eine Anhörung erhalten. Die Dauer des Stadionverbots richtet sich nach dem Delikt, dem Alter und dem Verhalten des Betroffenen. Jeder Verein hat dazu einen Stadionverbotsbeauftragten, der für die Verbote und die Betroffenen zuständig ist und sich dieser Person annimmt.

Da die Justiz in der Bundesrepublik bekanntlich nicht die schnellste ist, kann die Aufhebung eines Stadionverbotes lange dauern, selbst wenn man die Anlasstat nicht begangen hat und in einem entsprechenden Strafverfahren frei gesprochen wurde. Ebenso verhält es sich mit dem DFB. Auch hier kann eine lange Zeit verstreichen, bis es endlich zu einer Aufhebung kommt.

MODELLPROJEKT RESTAURATIVE JUSTIZ IN BREMEN

Außerdem können Stadionverbote durch Auflagen aufgehoben werden. In Bremen haben wir deshalb in Zusammenarbeit mit Frank Winter vom TOA Bremen ein Modell entwickelt, dass auf Wiedergutmachung basiert. Ein Stadionverbotler kann sich an den SV Werder Bremen oder das Fan-Projekt wenden. Von hier wird er an den TOA vermittelt, der dann prüft, ob der Fan für eine solche Maßnahme geeignet ist. Ist das der Fall, hebt Werder das Stadionverbot auf und der Delinquent kann im Fan-Projekt oder bei Werder unter sozialpädagogischer Begleitung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen, deren Dauer sich an der Länge des Verbots ausrichtet.

Wir halten Stadionverbote für Jugendliche und junge Erwachsene für kontraproduktiv, weil sie die Integration des Fans unterwandert, ihn psychisch destabilisiert bzw. seine Ich-Identität gefährdet, zu keiner Reflexion seines Verhaltens und zur Verantwortungsübernahme führt und sein Vertrauen in Gesetze, Normen und Institutionen unterminiert – und damit letztlich die Problematik verschärft. Dies lässt sich gut an den Entwicklungen von betroffenen Personen und Gruppen nachvollziehen. Zumal bei mehreren ausgesprochenen Stadionverboten schließen sich beroffene Fans zusammenschließen und halten sich rund um die Stadien in Gruppen auf. Hier kann es dann

wieder zu delinquenten Verhalten kommen, welches durch die Gruppe legitimiert bzw. gestärkt wird.

ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT

Seit Jahren versuchen die Fan-Projekte ein Zeugnisverweigerungsrecht für ihre Mitarbeiter zu erhalten, da sie von Straftaten hören oder auch Straftaten ihrer Klientel zufällig beobachten. Werden die Mitarbeiter zu Zeugenaussagen gezwungen, kann dies zu großen Vertrauensproblemen zwischen dem Sozialarbeiter und der Fanszene führen. Das Vertrauen der Fans ist allerdings notwendig, um eine an der Lebenswelt von jungen Fußballanhängern ausgerichtete sozialen Arbeit überhaupt durchführen zu können. Ein Zeugnisverweigerungsrecht ist deshalb in diesem Arbeitsbereich dringend notwendig. Aufgrund dieses Vertrauensprinzips wurde ich wegen Strafvereitelung von der Bremer Polizei angezeigt. Ich konnte zu einem das Fan-Projekt betreffenden schweren Tathergang in seinen Räumen keine Angaben machen. So ging die Polizei davon aus, dass ich Falschaussagen getätigt hätte, um den Zugang zu den Ultras nicht zu verlieren.

Professor Dr. Ingo Müller

DAS STRAFVEREITELUNGSKARTELL NS-VERBRECHEN VOR DEUTSCHEN GERICHTEN

Der Schrei nach Bestrafung der Täter ist heute, 75 Jahre nach den Verbrechen Nazi-Deutschlands lauter als je zuvor. Jahrzehntlang herrschte da allerdings Schweigen.

Nachdem das Landgericht München am 12. Mai 2011 den ehemaligen ukrainischen Hilfswilligen Ivan Demjaniuk wegen Mordbeihilfe in 28.060 Fällen zu fünf Jahren verurteilt hatte (das Urteil wurde nicht rechtskräftig – Demjaniuk starb zehn Monate später), das Landgericht Lüneburg am 15. Juli 2015 den 94-jährigen ehemaligen SS-Unterscharführer Oskar Gröning zu vier Jahren verurteilt (der BGH verwarf am 28. November 2016 die Revision) und das Landgericht Detmold den ebenfalls 94-jährigen Ex-Wachmann Reinhold Hanning wegen 170.000-facher Beihilfe zum Mord zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt hatte, kündigt die Ludwigsburger Zentrale Ermittlungsstelle weitere zwölf Verfahren gegen Hochbetagte an. Mit diesem furiosen Finale wird die Strafverfolgung gegen NS-Verbrecher beendet.

Begonnen hatte sie am 13. Januar 1941. Auf der in London tagenden »III. Interalliierten Konferenz« beschlossen Delegierte aller von Deutschland besetzten Staaten – Belgien, Frankreich, Holland, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen, Polen und der Tschechoslowakei –:

»Zu den Hauptzielen der Alliierten gehört die Bestrafung der für diese Verbrechen Verantwortlichen«.

In ihrer »Moskauer Erklärung« vom 1. November 1943 übernahmen Roosevelt, Churchill und Stalin, diese Forderung, wobei sie damals noch dazu neigten, die »Erzverbrecher« Hitler, Goebbels, Göring, Himmler, Ribbentrop und Keitel kurzerhand zu erschießen und Strafprozesse nur für die zweite Garnitur durchzuführen.